

Beitragsordnung

der Freien Waldorfschule Mannheim

gültig ab 01.08.2021

Präambel

Die FWS Mannheim finanziert sich im Wesentlichen aus staatlichen Zuschüssen. Das zweite wichtige Standbein für die Finanzierung der Schule ist das Schulgeld. Die Erhebung des Schulgeldes richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Elternhäuser und erfolgt nach den Grundprinzipien: solidarisch, transparent und vergleichbar. Aus finanziellen Gründen soll und darf kein Kind von der Schule ausgeschlossen werden.

§1 Geltungsbereich

Diese Schulbeitragsordnung gilt für alle Familien, deren Kinder die Freie Waldorfschule Mannheim besuchen. Die Schulbeitragsordnung gilt auch für die Angestellten der Freien Waldorfschule Mannheim.

Schuldgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und seine Eltern/Sorgeberechtigten. Bei volljährigen Schülern, die im eigenen, d.h. nicht mehr im Haushalt der Eltern leben, wird bei der Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens die Finanzsituation der Eltern berücksichtigt.

§2 Schulgeld pro Kind und Monat an der FWS Mannheim

Grundsätzlich wird das betragsmäßig festgelegte Regelschulgeld gestaffelt nach Geschwisterkindern geschuldet.

Anzahl der Kinder an der FWS Mannheim	Regelschulgeld pro Monat
1. Kind	440 €
2. Kind	264 €
jedes weitere Kind	0 €

Um Kindern unabhängig vom Einkommen ihrer Eltern/Sorgeberechtigten den Besuch der Schule zu ermöglichen, kann beantragt werden, das Regelschulgeld pro Kind auf folgenden prozentualen Anteil vom monatlichen Haushaltsnettoeinkommen zu reduzieren:

Anzahl der Kinder an der FWS Mannheim	Einkommensabhängiges Schulgeld pro Monat
1. Kind	5% des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens
2. Kind	3% des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens
jedes weitere Kind	0% des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens

Die Festsetzung des einkommensabhängigen Schulgeldes setzt die Offenlegung der Einkommensverhältnisse (siehe §4) sowie die rechtzeitige Beantragung voraus – zum Schuljahresbeginn, spätestens bis zum 30.09., bei Quereinsteigern spätestens 2 Monate nach Beginn des Schulvertrages. Der Antrag muss die entsprechenden Belege und Angaben enthalten.

§3 Berechnung des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens

Die Berechnung des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens orientiert sich an der Begriffsbestimmung des Statistischen Bundesamtes sowie des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Das monatliche Haushaltsnettoeinkommen aus den aktuellen Einnahmen und Ausgaben wird folgendermaßen berechnet:

$$\text{Monatliches Haushaltsnettoeinkommen} = \text{Summe der Einnahmen} \text{ minus } \text{Summe der Ausgaben}$$

Einnahmen und Ausgaben ergeben sich aus folgender Tabelle (Jahreswerte sind zu zwölfteln):

Einnahmen	Ausgaben
Bruttoeinkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	Lohn-/Einkommenssteuer
Bruttoeinkünfte aus selbstständiger Arbeit	Solidaritätszuschlag
Einnahmen aus Kapitalvermögen	Kirchensteuer
Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung	Sozialabgaben (pauschal 20%)
Einkommen aus öffentlichen Transferzahlungen (Renten, Pensionen, Kindergeld, Arbeitslosengeld, etc.)	Gewerbesteuer
Einkommen aus nichtöffentlichen Transferzahlungen (Werks- und Betriebsrenten, Leistungen aus privaten Versicherungen, etc.)	
Sonstige Einnahmen (Unterhaltszahlungen, etc.)	

§3.1 Alternative Berechnung des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens aus dem Einkommenssteuerbescheid

Alternativ darf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid berechnet werden:

$$\text{Monatliches Haushaltsnettoeinkommen} = (\text{Gesamtbetrag der Einkünfte} \text{ minus } 20\% \text{ pauschal für Sozialabgaben, minus Steuern}^1, \text{ minus Gewerbesteuer bei Selbstständigen, plus Kindergeld}^2) \text{ geteilt durch } 12 \text{ Monate}''$$

Um Schwankungen im Einkommen – insbesondere bei Selbstständigen - zu berücksichtigen, darf bei der Berechnung über die drei letzten, vorliegenden Einkommenssteuerbescheide gemittelt werden.

§3.2 Bescheinigung des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens durch einen Steuerberater

Alternativ darf das monatliche Haushaltsnettoeinkommen durch einen Steuerberater berechnet und entsprechend bescheinigt werden.

§3.3 Berechnung des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens bei getrennt veranlagten Elternteilen und Alleinerziehenden

Werden die Elternteile steuerlich getrennt veranlagt, ist die Summe der Haushaltsnettoeinkommen beider Elternteile heranzuziehen.

Bei Alleinerziehenden mit alleinigem Sorgerecht wird nur der Elternteil, der das Sorgerecht des Kindes übernommen hat, zur Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens herangezogen.

¹ Lohn-/Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag

² Berücksichtigt wird nur das Kindergeld für Kinder, die die FWS Mannheim besuchen

§4 Vorlage von Nachweisen bei einkommensabhängigem Schulgeld

Die Festsetzung des einkommensabhängigen Schulgeldes setzt die Offenlegung der Einkommensverhältnisse voraus. Elternhäuser legen aktuelle Gehaltsnachweise und/oder andere Dokumente zur Einnahmensituation, wie z.B. Einkommenssteuerbescheid oder eine Bestätigung des Steuerberaters, vor.

Die Unterlagen zur Offenlegung der Einkommensverhältnisse können als Kopie in der Verwaltung der FWS Mannheim eingereicht werden. Alternativ kann auch ein persönliches Beitragsgespräch vereinbart werden und die Unterlagen dort vorgelegt werden.

Schriftlich eingereichte Unterlagen werden nach Zustandekommen einer Beitragsvereinbarung vernichtet.

§5 Härtefallregelung

Elternhäuser, die das in §3 festgelegte Schulgeld – aus welchen Gründen auch immer – nicht zahlen können, können einen schriftlichen Antrag zur Schulgeldreduktion an den Vorstand der FWS Mannheim stellen. Der Antrag ist zu begründen und ggf. durch weitere Nachweise zur finanziellen Situation zu belegen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Schule in einem Zeitraum von maximal drei Monaten. Die Schulgeldreduktion gilt jeweils für ein Schuljahr.

§5 Schulgeld für Gastschüler

Schüler, die vorübergehend von anderen Schulen an die Freie Waldorfschule Mannheim entsandt werden, gelten als Gastschüler. Für die Dauer des Schulbesuches ist pro angefangene Woche ein Schulgeld im Voraus zu entrichten. Im Falle einer Aufnahme in die Freie Waldorfschule Mannheim mündet die Gastschülerschaft in einen regulären Schulvertrag. Das Schulgeld wird dann rückwirkend ab Beginn der Gastschülerschaft mit dem Regelschulgeld, bzw. dem einkommensabhängigen Schulgeld verrechnet.

Dauer der Gastschülerschaft	Schulgeld
Ab dem ersten Tag	36,- €/Woche
Länger als 3 Monate	160,- €/Monat

§6 Aufnahme von weiteren Kindern der gleichen Familie

Eine Aufnahme von weiteren Kindern der gleichen Familie („Geschwisterkinder“) an der Freien Waldorfschule Mannheim ist nur dann möglich, wenn alle laufenden Elternbeiträge beglichen sind.

Stand: 28.01.2022